

Riesauer Tageblatt



und Anzeiger (Elbblatt und Anzeiger).

Verlag: Rieser & Co. Leipzig

Amtsblatt

Postamt: Leipzig 1100

für die Amtshauptmannschaft Großenhain, das Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 50.

Dienstag, 2. März 1920, abends.

73. Jahrg.

Das Riesauer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7/8 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Bezugspreis gegen Vorauszahlung monatlich 2.— Mark ohne Zustellgebühr, bei Abholung am Postamt monatlich 2.10 Mark ohne Postgebühr. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 9 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 43 mm breite, 3 mm hohe Grundzeile (7 Spalten) 80 Pf.; Zeitraube und tabellarischer Satz 50%, Aufschlag, Nachweisungs- und Vermittlungsgebühr 30 Pf. Feste Tarife. Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfallt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Verzug gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Verzehnjährige Anwerbsbesoldung, Erzähler an der Elbe. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Lieferanten oder der Beförderungsanstalten — hat der Bezogener keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Motoren- und Verlags: Vanger & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Marktstraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Sähnel, Riesa; für Anzeigenteil: Wilhelm Dittrich, Riesa.

6. Nachtrag

zur Verordnung vom 13. September 1919 (1890 V.L.A.IV) über die Kartoffelversorgung im Wirtschaftsjahr 1919/20 — Sächs. Staatszeitung vom 16. September 1919 Nr. 212 —

Zu Punkt 1:
Durch Verfügung des Reichswirtschaftsministeriums ist die bisherige Kartoffelration von 7 Pfd. vom 1. März 1920 ab auf 5 Pfd. für Kopf und Woche herabgesetzt worden.
Zu Punkt 3 Abs. 6 und zum 2. Nachtrag vom 3. 11. 1919:
Es haben insoweit erwachsene mit dem auf Abschnitt B der Landeskartoffelkarte bezogenen Rentner bis zum 15. Mai 1920 zu reichen.

Zu Punkt 3 Abs. 4:
Der Abschnitt C der Landeskartoffelkarte wird zur Belieferung mit einem halben Rentner freigegeben. Mit dem in dieser Weise bezogenen halben Rentner haben die darauf eingetragenen Personen bis zum Ende des Wirtschaftsjahres zu reichen.

Zu Punkt 5 Abs. 2:
Der Preis für den Einkauf auf Landeskartoffelkarte unmittelbar beim Erzeuger beträgt 8,25 Mk. für den Rentner. Hierzu treten noch die im 5. Nachtrag vom 24. Dezember 1919 — Sächs. Staatszeitung vom 27. 12. 19 Nr. 296 — angeführte Aufbewahrungsgebühr von 2,75 Mk. und Preiszuschlag von 2,50 Mk. für den Rentner.
Dresden, den 28. Februar 1920. 885 V.L.A.IV
Wirtschaftsministerium, Landeslebensmittelamt. 16492

Öffentliche Bekanntmachung. Veranlagung der Kriegsabgabe vom Vermögenswuchs.

Auf Grund des § 22 Abs. 1 des Gesetzes über eine Kriegsabgabe vom Vermögenswuchs werden hiermit alle Personen, deren Vermögen sich seit dem 1. Januar 1914 bis 30. Juni 1919 um mindestens 6000 Mark erhöht hat, im Bezirke des unterzeichneten Finanzamts (Bezirkssteuereinnahme) aufgefordert, ihre Steuererklärung nach dem vorgeschriebenen Formular bis spätestens zum 25. März 1920 schriftlich oder mündlich vor dem unterzeichneten Finanzamt (Bezirkssteuereinnahme) abzugeben und hierbei zu versichern, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

Die oben bezeichneten Personen sind zur Abgabe der Steuererklärung verpflichtet, auch wenn ihnen eine besondere Aufforderung oder ein Formular nicht zugegangen ist. Auf Verlangen wird jedem Willigen das vorgeschriebene Formular von heute ab in der Kanzlei des unterzeichneten Finanzamts und bei den Gemeindebehörden kostenlos verabfolgt.

Ueber sämtliche Punkte des Vordrucks ist eine Erklärung abzugeben. Nichtzutreffendes ist zu durchstreichen. Wesentliche unrichtige oder unvollständige Angaben in der Steuererklärung sind in den §§ 27, 28 des Gesetzes über eine Kriegsabgabe vom Vermögenswuchs mit Geldstrafen und gegebenenfalls mit Gefängnisstrafe bis zu fünf Jahren und mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bedroht. Auch eine fahrlässige Zuwiderhandlung ist strafbar. Unrichtige Angaben erstatten auch derjenige, der Punkte des Vordrucks durchstreicht, obwohl er eine Erklärung hätte abgeben sollen. Unvollständig ist die Erklärung, was steuerpflichtig ist und was nicht, steht dem Finanzamt, nicht dem Abgabepflichtigen zu.

Die Einreichung schriftlicher Erklärungen durch die Post ist zulässig, geschieht aber auf Gefahr des Absenders und deshalb zweckmäßig mittels Einschreibebriefs. Wer die Frist zur Abgabe der ihm obliegenden Steuererklärung verläßt, wird mit Zwangsgeldstrafen zu der Abgabe angehalten, auch hat er einen Zuschlag der geschuldeten Steuer zu erwarten.

Großenhain, am 1. März 1920.

Das Finanzamt (Bezirkssteuereinnahme).

Nachdem das Ministerium des Innern auf den Antrag des Bezirksausschusses bezug der Bezirksversammlung die Erhöhung der Mitgliederzahl beim Bezirksausschuss der Amtshauptmannschaft Großenhain von 8 auf 12 genehmigt hat, gehören dem Bezirksausschuss außer den in der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1919 (Nr. 288 des Großenhainer Tageblattes vom 13. 12. 1919, Nr. 288 des Riesaer Tageblattes vom 13. 12. 1919, Nr. 144 des Radeburger Anzeigers vom 16. 12. 1919 und Nr. 289 der Meißner Volkszeitung vom 14. 12. 1919) bezeichneten Mitgliedern noch an:

Herr Kommerzienrat Arnold in Großenhain,
Herr Handlungsgehilfe Alfred Furmann in Riesa,
Herr Bürgermeister Moritz Wichter in Radeburg,
Herr Lagerhalter Richard Weinhold in Gröblich.

Großenhain, am 1. März 1920.

Die Amtshauptmannschaft.

Das Wenden des Pfluges und sonstiger Ackergeräte auf Kommunikationswegen betr.

Es ist wiederholt wahrzunehmen gewesen, daß beim Befahren der Felder der Pflug und sonstige Ackergeräte nicht auf dem Felde selbst verwendet, sondern mit dem Ackergerät zum Zwecke der Weidung auf den angrenzenden Kommunikationswegen geführt wird. Hierdurch wird aber nicht nur leicht eine Beschädigung der längs der Kommunikations-

wegen befindlichen Gräben und Baumpflanzungen, sondern auch der Kommunikationswege selbst herbeigeführt.

Die Amtshauptmannschaft sieht sich deshalb veranlaßt, auf die Bekanntmachung vom 18. Juni 1884 hinzuweisen, wonach das geräute Gebahren ausdrücklich verboten ist und Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot, vorbehaltlich des etwa zu leitenden Schadenersatzes und insoweit nicht bereits die Bestimmung unter 6 des § 1 Absatz 2 der Verordnung vom 9. Juli 1872, den Verkehr auf öffentlichen Wegen betr. (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 347), Anwendung findet, mit Geldstrafe bis zu 60 Mk. oder Haft bis zu 14 Tagen bestraft werden.

Großenhain, am 27. Februar 1920.

Die Amtshauptmannschaft.

In der letzten Zeit sind auf Abteilung II der Staatsstraße Seerhausen—Strehla in Flur Gröba an mehreren jungen Birschbäumen die Kronen abgebrochen oder abgeschnitten worden, auch sind einige Bäume getötet.

Für die Ermittlung des Verletzers wird eine Belohnung bis zu 30 Mk. hiermit ausgesetzt.

Großenhain, am 28. Februar 1920.

Die Amtshauptmannschaft.

Lebensmittelverteilung.

Es kommen zur Verteilung vom Freitag, den 5. März 1920 ab

- auf Abschnitt 116 der grauen Nährmittelliste I 125 g Okerflocken, gelben " 75 g Okerflocken,
- auf Abschnitt 118 der grünen Nährmittelliste I 250 g Weizen Grieß, roten " 300 g Weizen Grieß,
- auf Abschnitt 98 der gelben Warenbesatzkarte III 200 g Marmelade.

Die Entnahme hat bis spätestens den 9. März 1920 zu erfolgen.
Der Preis beträgt für:
Okerflocken 92 Pf. für das Pfund,
Weizen Grieß 92 " " " "
Marmelade 3.70 Mk. " " " "

Die Abschnitte 116 der roten, grünen und grauen Nährmittelliste I, sowie die Abschnitte 98 der gelben Warenbesatzkarte III sind unanzahl und ungehindert bis spätestens den 11. März 1920 an die Unterverteilungsstelle einzulenden. Die Unterverteilungsstelle hat die Abschnitte gelammelt bis spätestens den 13. März 1920 an die Amtshauptmannschaft einzulenden.

Die Abschnitte 118 der gelben Nährmittelliste I sind direkt bis spätestens den 11. März 1920 an Herrn Kommissionsrat Ernst Wisse in Riesa einzulenden.

Großenhain, am 1. März 1920.

Der Kommunalverband.

Herabsetzung der Kartoffelration.

Nach einer am heutigen Tage hier eingegangenen Anordnung der Reichskartoffelstelle in Berlin ist die Kartoffelration für die über 4 Jahre alten verorgungsberechtigten Personen von 7 auf 5 Pfund vom 1. März 1920 ab herabgesetzt worden.

Es wird deshalb in Abänderung der Bekanntmachung des Kommunalverbandes vom 29. September und 1. November v. J. für den Bezirk des Kommunalverbandes Großenhain, einschließlich der revidierten Städte Großenhain und Riesa, folgendes bestimmt:

- Von den auf Abschnitt B der Landeskartoffelkarte bezogenen Kartoffeln dürfen vom 1. März 1920 ab von den über 4 Jahre alten Personen nicht 7, sondern nur 5 Pfund Kartoffeln wöchentlich verbraucht werden. Darüber, wie weit die auf Abschnitt B bezogenen Kartoffeln reichen müssen, ergibt noch weitere Bekanntmachung.
- Auf die vom 1. März ab gültigen Abschnitte der gelben Wochenkartoffelkarten dürfen von diesem Tage ab ebenfalls nur 5 Pfund Kartoffeln ausgeben werden.

Die Gemeindebehörden wollen die Kartoffelausgabestellen noch besonders auf die Bekanntmachung des Kommunalverbandes hinweisen.
Zu den Verhandlungen werden gemäß § 17 der Bekanntmachung des Kommunalverbandes vom 29. September 1919 beauftragt.

Großenhain, am 1. März 1920.

Der Kommunalverband.

Unter den Pferden des Rittergutes Göblich b. Riesa ist die Mäule begirftierärztlich festgestellt worden.

Der Rat der Stadt Riesa, am 28. Februar 1920.

Nationalversammlung.

Wid. Berlin, 1. März.

Präsident Hehenbach eröffnet die Sitzung um 1 Uhr 25 Minuten. Abg. Cohn (Unabh.) bemerkt vor Eintritt in die Tagesordnung zur Geschäftsordnung, seine Partei werde im Laufe der Sitzung einen Antrag einbringen, die Verordnungen des Reichspräsidenten aufzugeben, welche das Strafrecht verhängen, indem sie die Todesstrafe bei Brandstiftung usw. einführt. Es folgt die 1. Beratung des Gesetzesentwurfes zur Ergänzung des Gesetzes zur Verfolgung von Kriegsverbrechen und Kriegsvergehen. Das Gesetz geht ohne Aussprache an den Verfassungsausschuss. Es folgt die Fortsetzung der 2. Beratung des Entwurfes des

Reichseinkommensteuergesetzes.

Zu § 2 (persönliche Steuerpflicht) begründet Abg. Dr. Beder-Pfeiffer (D. Sp.) den Antrag, der doppelte Besteuerung auf das Einkommen aus ausländischem Grundbesitz oder Gewerbebetrieben verhindern will, soweit glaubhaft nachgewiesen wird, daß der Steuerpflichtige sich nicht seinen inländischen Steuerpflichten durch den ausländischen Besitz hat entziehen wollen. Abg. Blund (Dem.): Der Antrag würde internationale Abmachungen erschweren. Gegenübersteht wird erklärt, daß bei doppelter Besteuerung das weitestgehende Entgegenkommen geübt werden soll. Der Antrag Dr. Beder wird abgelehnt und § 2 angenommen, ebenso weitere Paragraphen. Zu § 12 begründet Abg. Wehlich (Deutschnatl.) den Antrag, daß Gewinne aus Veräußerungen von Grundstücken nicht steuerbar sein sollen, es sei denn, daß die Grundstücke innerhalb der letzten 5 Jahre erworben wurden. (Vorlage: 10 Jahre.) Der solide Grundbesitz muß geschützt werden. Abg. Berger (Unabh.) wendet sich gegen eine in § 12 ausgesprochene Bevorzugung der Reichswehr durch Steuerfreiheit ihrer Naturalbezüge. Unrechtsminister Wölffle bittet, die Regierungsvorlage anzunehmen, als Konzession oder als Nachgeben. Bei der Abstimmung

über den Antrag Wehlich bleibt das Büro zweifelhaft, weil während des Stimmzählens noch Abgeordnete den Saal betreten. Präsident Hehenbach: Es ist ein Glend, daß die Herren bei der Abstimmung nicht im Saale anwesend sind, sondern im Restaurant sitzen. Der Sammelruf ergibt die Beschlussfähigkeit des Hauses. Für den Antrag haben 87, gegen ihn 100 Abgeordnete gestimmt. Schluss der Sitzung um 2 1/2 Uhr. Fortsetzung 2 Uhr 45 Minuten. Präsident Hehenbach eröffnet die 2. Sitzung um 2 Uhr 55 Minuten und bemerkt: Vielleicht gelingt es den Herren Fraktionsführern, das Pflichtgefühl der Abgeordneten soweit zu härten, daß im Laufe der Woche noch einmal ein beschlussfähiges Haus zusammenkommt. Die Verhandlung wird fortgesetzt. § 12 wird in der Ausschussfassung angenommen, abgelehnt von dem Antrag Wehlich zu § 12, der zurückgezogen wird. Zu § 13 beantragt Abg. Wehlich (Deutschnatl.), daß vom Gesamtbetrag der Einkünfte auch in Abzug zu bringen seien angemessene Rückstellungen für Erneuerungen. Abg. Gothein (Dem.) beantragt, daß auch in Abzug gebracht werden dürfen Beiträge zu politischen, wirtschaftlichen und kulturfördernden Vereinigungen, soweit sie 10 Prozent des Einkommens nicht übersteigen. Unterstaatssekretär Wölffle spricht gegen beide Anträge. Der Antrag Gothein wird bis zur 3. Sitzung zurückgezogen. Der Antrag auf erweiterte Abzugsfähigkeit für Erneuerungen u. Rückstellungen wird abgelehnt gegen die Stimmen der Rechten und des Abg. Gothein. Der Antrag Wehlich (D. Sp.) beantragt die Erweiterung der Befreiung, wird angenommen, der Antrag Beder (D. Sp.): Abzug bei Verträgen zu Berufsvertretungen, wird angenommen. Im übrigen wird § 13 in der Ausschussfassung angenommen. § 15 bestimmt, daß bei der Veranlagung zur Einkommensteuer das Einkommen der Ehegatten getrennt gerechnet wird. Abg. Düssel (Unabh.) beantragt, daß die Veranlagung für die Ehegatten getrennt geschieht. Die Abg. Blund (Dem.) und Wehlich (D. Sp.) wenden sich gegen den Antrag Düssel. Die Abstimmung über den Antrag wird zurückgezogen. Zu § 16 be-

antrag Abg. Wehlich (Deutschnatl.), daß das Einkommen der Kinder nur dann dem Einkommen der Eltern zugerechnet wird, wenn es sich um Einkommen aus Kapitalvermögen handelt. Abg. Beder (D. Sp.): Wir beantragen Zusammenrechnung nur bei minderjährigen Kindern ohne Rücksicht auf die Art des Einkommens. Abg. Gesse (Deutschdem.): Dem Antrag Beder können wir nicht zustimmen. Er könnte die Wirkung haben, daß die minderjährigen Kinder aus dem elterlichen Haushalt ausscheiden, wenn sie selbst ein Arbeitseinkommen haben. Wir beantragen dagegen selbständige Veranlagung des Arbeitseinkommens der Kinder und Zusammenrechnung der sonstigen Einkommen mit dem der Eltern. Abg. Reil (Soz.): Den Antrag Beder lehnen wir ab. Dem Antrag Gesse stimmen wir zu. Präsident Hehenbach: Die verschiedenen Antragsteller einigen sich wohl am besten bis zur 3. Sitzung auf eine gemeinsame Fassung, dann können wir leicht die Debatte schließen. § 10 wird in der Ausschussfassung mit der Änderung angenommen, daß nur bei minderjährigen Kindern die Zusammenrechnung des Arbeitseinkommens unterbleiben soll. — Der Antrag Cohn (Unabh.) betr. Todesstrafe auf Brandstiftungen soll am Mittwoch zur Verhandlung kommen. Die Beratung beendet am Dienstag wurde von der Mehrheit abgelehnt. Schluss 6 Uhr.

Projekt Erzberger—Belferich.

Der gestrige Verhandlungstag wurde eingeleitet mit der Erörterung der angeblichen Denunzierung Belferichs i. der belgischen Frage. Belferich erklärt, der Vorwurf der gemeinen Denunziation in meiner Broschüre bezieht sich auf den Vorstoß, den Erzberger in der „Deutschen Allgemeinen Zeitung“ am 23. Juli 1919 gegen mich in bezug auf die belgische Frage unternommen hat. Erzberger hatte das subjektive Bewußtsein, daß er mich in die Gefahr der Auslieferung brachte. Der Beweis dafür ist seine Rede, die er